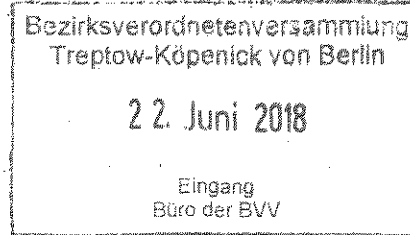


BA Treptow-Köpenick  
Abt. Bauen, Stadtentwicklung und  
öffentliche Ordnung  
Bezirksstadtrat

21.06.2018

Vorsteher der BVV  
Herrn Groos

über  
Bezirksbürgermeister



*Zg*

**Beantwortung der Schriftlichen Anfrage SchA VIII/0495 vom 24.04.2018 des Bezirksverordneten Jacob Zellmer – Bündnis 90 / Die Grünen  
Betr.: Genehmigung für die Veranstaltung „Free Open Air“ in der Jordanstraße am 01.05.2018**

Ich frage das Bezirksamt:

1. Wer hat die Veranstaltung „Free Open Air“ in der Jordanstraße am 01.05.2018 unter welchen Auflagen genehmigt?
2. Gab es eine zeitliche Begrenzung der Veranstaltung über 22:00 Uhr hinaus und wer hat diese auf welcher Grundlage genehmigt?
3. Welche Lärmemissionen wurden genehmigt und gab es Auflagen zur Müllvermeidung?
4. Wann und mit welchem Ergebnis wurden die Auflagen kontrolliert?
5. Wie viele Anzeigen oder Beschwerden wurden im Zusammenhang mit der Veranstaltung aufgenommen?
6. Welche Verfahren oder Maßnahmen sind im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Free Open Air“ in der Jordanstraße am 01.05.2018 beendet oder noch offen?
7. Ist dem Bezirksamt bekannt, ob die Veranstaltung „Free Open Air“ in der Jordanstraße am 01.05.2019 wieder stattfinden wird

Hierzu antwortet das Bezirksamt:

Zu 1.:

Die bezirkliche Straßenverkehrsbehörde (SVB) beim Ordnungsamt hat eine Erlaubnis für den öffentlichen Straßenraum gem. § 29 Abs. 2 StVO erteilt. Bestandteil der Erlaubnis sind die Standardauflagen (Freistellung irgendwelcher Ansprüche gegen das Land Berlin, Verkehrsregelung, Anliegerinformation, Reinigung usw.). Das Straßen- und Grünflächenamt (SGA) als Straßenbaubehörde hat auf Anforderung der SVB eine zustimmende Stellungnahme zur Sondernutzung von 38 m<sup>2</sup> öffentlichem Straßenland abgegeben. Hierfür sind Sondernutzungsgebühren erhoben und die Hinterlegung einer Kautions gefordert worden.

Zudem wurden der SVB die Auflagen für die Durchführung von Straßenfesten / Veranstaltungen mitgeteilt, u. a. keine Veränderungen der Straßenlandflächen, keine Einzäunung.

Der Bereich Gewerbeangelegenheiten beim Ordnungsamt hat eine Gestattung für den Ausschank von Alkohol nach § 12 Gaststättengesetz für einen Schankstand zum Anlass „1. Mai Straßenfest Jordanstraße“ erteilt. Der Gestattungsbescheid enthielt folgende Standardauflage: „Beim Verabreichen von Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle ist die Verwendung von hygienisch einwandfreien Behältnissen sicherzustellen (z. B. Mehrweggeschirr-Service oder Spülmobil)“.

Vom Umwelt- und Naturschutzamt (UmNat) wurde zu dieser Veranstaltung eine Genehmigung nach dem Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin, mit Bescheid vom 23.04.2018, erteilt. Mit der Entscheidung wurden zahlreiche Auflagen zum Immissionsschutz verbunden. Dazu zählen u. a. die Beauftragung einer Messstelle zur Überwachung und Sicherstellung einer Einhaltung der zugelassenen Immissionswerte und Nachweisführung gegenüber UmNat, die deutliche Reduzierung der Immissionswerte zur Nachtzeit, Regelungen zur Begrenzung und Vermeidung von tieffrequenten Geräuschen, eine zeitliche Beschränkung zur Veranstaltungsdauer bzw. zum Abspielen von Musik und eine zeitnahe Unterrichtung von Anwohnerinnen und Anwohnern im Einwirkungsbereich des Veranstaltungsortes.

#### Zu 2.:

Die Erlaubnis zur Durchführung einer Veranstaltung sowie zur Sondernutzung ist durch die SVB und das SGA antragsgemäß für den Veranstaltungstag von 12:00-23:00 Uhr erteilt worden.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erstreckte sich ebenfalls auf den Zeitraum von 12:00-23:00 Uhr.

#### Zu 3.:

Auflagen zur Müllvermeidung gab es seitens der SVB nicht. Bestandteil der Erlaubnis war, dass der Veranstaltungsbereich unmittelbar nach Beendigung der Veranstaltung gereinigt hinterlassen wird.

Die Auflagen zur Sondernutzungserlaubnis enthalten Hinweise, dass bei der Verwendung von Tonwiedergabegeräten eine Ausnahmezulassung beim zuständigen Umweltamt des Bezirksamtes zu beantragen ist und dass die Vorschriften zur Bekämpfung des Lärms in der Fassung vom 06.07.1994 in der derzeit geltenden Fassung einzuhalten sind. Auflagen zur Müllvermeidung sind nicht erteilt worden. Der Veranstalter wird beauftragt, dass dieser nach Beendigung der Sondernutzung für die Reinigung der Fläche und den Abtransport der Abfälle verantwortlich ist.

Als Immissionswerte wurden zur Tageszeit (bis 22:00 Uhr) 65 dB (A) und zur Nachtzeit 55 dB (A) zugelassen.

#### Zu 4.:

Der Veranstalter hat bereits frühzeitig nach Abstimmungen mit UmNat ein Akustikingenieurbüro mit den erforderlichen Überwachungsmaßnahmen beauftragt. Der hierzu beauftragte Nachweis bzw. Abschlussbericht ist UmNat fristgemäß unter Verweis auf den hierzu mit Bescheid festgesetzten Termin übergeben worden. Im Ergebnis wurde dokumentiert, dass die zugelassenen Immissionswerte eingehalten wurden. Im Übrigen hat der Veranstalter freiwillig am Tag der Veranstaltung entgegen des Genehmigungszeitraumes auf eine Beschallung zur Nachtzeit verzichtet. So wurde die Beschallungsanlage bereits um 22.00 Uhr abgeschaltet.

Dem Bezirksamt ist darüber hinaus nicht bekannt, ob weitere Kontrollen durchgeführt wurden.

Zu 5.:

Bei der SVB ging ein Antrag auf Aktenauskunft zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen ein.

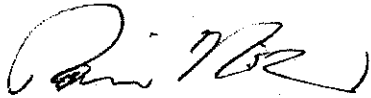
Bei UmNat sind dazu 7 Beschwerden bzw. Anzeigen eingegangen. Dazu ist nach vorliegenden Erkenntnissen anzumerken, dass am Veranstaltungstag - so im Umfeld der Jordanstraße - auch mehrere andere lärmrelevante, offensichtlich illegale Veranstaltungen, durchgeführt wurden. Zudem wurde im Görlitzer Park ein relativ großes Vorhaben, als Veranstaltung des Bezirksamtes Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin, durchgeführt.

Zu 6.:

Keine.

Zu 7.:

Nach vorliegenden Informationen von UmNat beabsichtigt der Veranstalter auch im Folgejahr eine Durchführung des Vorhabens, ggf. jedoch an einem anderen Veranstaltungstag und Veranstaltungsort.



Rainer Hölmer

Kostenausweisung auf Basis des aktuellen Rundschreibens der Senatsverwaltung für Finanzen II B 52 -H 9440-1/2015-4-5 vom 23. März 2018

Erfassung Personal- und Sachkosten für die Bearbeitung und Umsetzung von Drucksachen der BVV

Zur Erstellung dieses/er:

Schriftlichen Anfrage

Drs. Nr.  
VIII/0495

haben

		Anzahl	Arbeits- stunden	Betrag in €
Beamten/Beamtinnen bzw vergleichbare/r Beschäftigte/r	mittleren Dienst	0	0,00	0,00
	gehobenen Dienst	4	4,25	254,32
	höherer Dienst	1	0,25	19,67

notwendige Sachkosten als Folgekosten (z. B. Bestellung Material, Beauftragung Gutachten, ....)

0,00 €

aufgewendet und damit entstanden  
in der **Fachabteilung** Gesamtkosten in Höhe von:

273,99 €

Dazu kommen Kosten beim BzBm, Büro BzBm und Büro BVV in Höhe von:

28,00 €

**Damit ergeben sich Gesamtkosten von:**

301,99 €